OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700991/2/BP/CK

Datum:
Linz, 5. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des O M gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Februar 2021, GZ: 0068633/2020, wegen Übertretung des Meldegesetzes und dessen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen genanntes Straferkenntnis den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Februar 2021, GZ: 0068633/2020, beim Postamt hinterlegt am 9. Februar 2021, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden gemäß §§ 8 Abs 2 iVm 22 Abs 2 Z 5 Meldegesetz 1991 (MeldeG) verhängt.
Die belangte Behörde führte im Wesentlichen aus, dass der Bf als Unterkunftgeber zumindest seit 4. April 2020 Grund zur Annahme gehabt habe, dass für die Unterkunftnehmerin die Meldepflicht nicht erfüllt worden sei, es jedoch unterlassen habe diesen Umstand der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen. Dieser Umstand sei dem Bf insofern bekannt gewesen, als zur Anmeldung eines Wohnsitzes seine Unterzeichnung als Unterkunftgeber auf einem allfälligen Meldezettel der Frau H H notwendig gewesen wäre. Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens sei eine Anzeige des Magistrates der Stadt Linz, Soziales, Jugend und Familie, Abteilung Bedarfsorientierte Mindestsicherung, vom 29. September 2020 gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit per E-Mail am 16. März 2021 gesendeten Schreiben Beschwerde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er mit dem Straferkenntnis nicht einverstanden und die Anzeige ohne irgendwelche Beweise ausgesprochen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 16. März 2021 übermittelte die belangte Behörde dem Bf ein Schreiben, wonach sie beabsichtige die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung als verspätet zurückzuweisen, da das Straferkenntnis am 9. Februar 2021 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Eine Beschwerde hätte daher spätestens am 9. März 2021 erhoben werden müssen, weshalb die Beschwerdeerhebung durch den Bf am 16. März 2021 verspätet sei. Dem Bf wurde im Schreiben mitgeteilt, dass er Gelegenheit habe, seine Rechte und Interessen geltend zu machen und binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

I.4. Mit Schreiben an die belangte Behörde vom 2. April 2021 teilte der Bf im Wesentlichen mit, dass das Straferkenntnis vom 3. Februar 2021 zwar am 9. Februar 2021 hinterlegt und die Abholfrist bis 1. März 2021 festgesetzt worden sei, er das Schreiben allerdings erst am 17. Februar 2021 abgeholt habe. Nach dem Zustellgesetz sei daher am 17. Februar 2021 die Zustellung erfolgt, weshalb die Beschwerdeerhebung rechtzeitig erfolgt sei. Zudem führte der Bf aus, dass er diese E-Mail auch als Antrag auf Verfahrenshilfe betrachte.

I.5. Mit Schreiben vom 23. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.5. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtslage:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.“

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.3. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl 200/1982 idgF lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

IV.1.1. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf der angefochtene Bescheid mittels Hinterlegung am 9. Februar 2021 zugestellt. Es finden sich keinerlei Hinweise im Akt, wonach sich der Bf im maßgeblichen Zeitraum nicht regelmäßig an der in Rede stehenden Adresse aufgehalten hätte. Dabei spielt es keine Rolle, ob er beim

Zustellversuch per se präsent war oder nicht, sondern lediglich, ob er vom Zustellversuch nach Rückkehr hätte Kenntnis erlangen können. Dies muss im vorliegenden Fall bejaht werden. Die ggst Zustellung durch Hinterlegung im Sinn des § 17 Abs 1 und 3 ZustG muss daher als am 9. Februar 2021 rechtsgültig bewirkt angesehen werden.

Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 9. März 2021. Völlig unbestritten ist, dass die Beschwerde erst am 16. März 2021 per E-Mail eingebracht wurde.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht. Der Bf bringt in seinem Schreiben vom 2. April 2021 vor, das Straferkenntnis der Behörde erst am 17. Februar 2021 vom Postamt abgeholt zu haben, weshalb ihm dieses seiner Meinung nach iSd ZustG auch erst an diesem Tag zugestellt worden sei. Dem ist der klare Wortlaut des § 17 Abs 3 ZustG entgegenzuhalten, wonach hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten. Weitere Gründe für ein verspätetes Einbringen bzw für eine allfällige Verhinderung werden weder in der Beschwerde noch im Schreiben des Bf vom 2. April 2021 vorgebracht; derartige sind auch aus dem Akt nicht ersichtlich.

IV.1.2. Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2:

IV.2.1. Der Bf hat mit Schreiben vom 2. April 2021 einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe beantragt.

Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund von § 40 VwGVG an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

IV.2.2. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles

ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV.2.3. Die Beigabe eines Verteidigers ist bereits hinsichtlich des Interesses der zweckentsprechenden Verteidigung nicht erforderlich, da die Beschwerde aufgrund der eindeutigen Sachverhaltslage als verspätet zurückzuweisen ist. Da somit zumindest eine der beiden in § 40 VwGVG geregelten kumulativen Voraussetzungen, die für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe nötig wären, nicht vorliegt, ist der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree